



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

66. Jahrgang

Ansbach, 15. März 2021

Nr. 3

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 113 - Nürnberg - Großhabersdorf - Rügland - Unternbibert	53
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	55
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	56
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnissen von Flugschülerinnen und Flugschülern	57
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee	59
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 34	60
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2021.....	60
Haushaltssatzung 2021 des ZRF Mittelfranken Süd	61
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2021	62
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2021	63
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Übertragung der Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen an den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz	63
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	64



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten ehemaligen Abteilungsleiter

Herrn Helmut Stender

Abteilungsdirektor a. D.

der am 01.02.2021 im Alter von 89 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir eine verdienstvolle ehemalige Führungskraft, die bis zu ihrem Ruhestandseintritt mehr als 34 Jahre in der Verwaltung des Freistaates Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 10. Februar 2021

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

Heßlinger
Stv. Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Reinhold Drescher

Abteilungsdirektor a. D.

der am 18.02.2021 im Alter von 97 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 15 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 22. Februar 2021

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

Heßlinger
Stv. Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 113 - Nürnberg - Großhabersdorf - Rügland - Unternbibert

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Februar 2021 Gz. 12.2-1443-1-42

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 04.02.2021, Gz. 12.2-1443-1-42, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 113 - Nürnberg - Großhabers- dorf - Rügland - Unternbibert

zwischen

dem Landkreis Ansbach, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Jürgen Ludwig, Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

und

dem Landkreis Fürth, vertreten durch Herrn Landrat Matthias Dießl, Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Linie 113 Nürnberg - Großhabersdorf - Rügland - Unternbibert geschlossen.

Präambel

Der Landkreis Fürth hat die Ausschreibung der Verkehrsleistungen des Linienbündels 110 (lt. Nahverkehrsplan Nr. 3), auf das sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt, durchgeführt. Die VGN-Linie 113 bedient die Orte Nürnberg - Großhabersdorf - Dietershofen - Unternbibert in beide Fahrrichtungen.

Die VGN-Linie 113 betrifft auch die Interessen und Bedürfnisse des Landkreises Ansbach, sodass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen werden kann. Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis Fürth für die Ausschreibung der VGN-Linie 113 zu begründen, überträgt der Landkreis Ansbach hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die Linie 113 auf den Landkreis Fürth.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Ansbach überträgt dem Landkreis Fürth die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die Linie 113 soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises Ansbach besteht.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis Fürth die Beauftragung des Linienbündels mit der Linie 113, bei der es sich um eine die Landkreisgrenzen überschreitende Linie handelt, in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis Fürth über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2

Kostensatz

- (1) Die Kosten der Verkehrsleistung der Linie 113 werden von den Landkreisen Ansbach und Fürth anteilig getragen. Beide Landkreise erhalten eine Anrechnung der jeweiligen Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen, Einnahmezuschüsse des VGN, gesetzliche Ausgleichszahlungen) auf Ihren Kostenanteil.
- (2) Die Kosten sowie die Einnahmen für die Leistungen der Linie 113 werden im Verhältnis der Verkehrsleistungen getragen. Es wird unterschieden in Kostenaufteilung und Einnahmeverteilung.
- (3) Die Kosten werden nach dem Anteil der Betriebskilometer, ab letzter Haltestelle, entsprechend dem jeweils gültigen Fahrplan geteilt und berechnet. Für die Betriebskilometer auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg wird Folgendes vereinbart:
 - a) Der Betriebskilometer zwischen der Haltestelle „Altenberg Ost“ und „Fürth Süd“ (Landkreisgrenze) werden pauschal hälftig dem Gebiet des Landkreises Fürth und dem Gebiet der Stadt Nürnberg zugeschlagen. Die Verteilung der Betriebskilometer auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg erfolgt gem. § 2 Abs. 3b.
 - b) Die Betriebskilometer, die vollständig zwischen den Haltestellen auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg entstehen, werden entsprechend dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Landkreis Fürth und dem Landkreis Ansbach aufgeteilt. Das prozentuale Verhältnis ergibt sich aus dem Betriebskilometeranteil auf den Gebieten des Landkreises Fürth und dem Landkreis Ansbach zusammen.
 - c) Einzelne Fahrten bei denen keine Betriebskilometer im Gebiet des Landkreises Ansbach anfallen, werden voll dem Landkreis Fürth zugeschlagen.

- (4) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Verkehrsunternehmen durch den Landkreis Fürth gem. dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag. Der Landkreis Ansbach leistet gegenüber dem Landkreis Fürth für die auf ihn entfallenden Kosten Abschlagszahlungen. Die endgültige Abrechnung des Wirtschaftsjahres (Kalenderjahres) erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Kosten- und Einnahmedaten.
- (5) Für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen, das in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, auf den im Landkreis Ansbach gelegenen Teilen der Linie 113 seine Fahrplanaushangkästen (DIN A4) nicht an den vorhandenen doppelbedienten Haltestellen anbringen kann, übernimmt der Landkreis Ansbach die hieraus resultierenden Kosten für neue Haltestellen.
- (6) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren trägt der Landkreis Fürth.

§ 3 Einnahmearteilung

- (1) Die Einnahmearteilungen des Verkehrsverbands Großraum Nürnberg (VGN) wird entsprechend der ermittelten Linienbeförderungsfälle aufgeteilt. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
- a) Die Einnahmearteilungen der Fahrgäste, die im Landkreis Ansbach ein- und aussteigen, werden zu 100 % dem Landkreis Ansbach zugerechnet.
- b) Die Einnahmearteilungen der Fahrgäste, die im Landkreis Fürth ein- und aussteigen, werden zu 100 % dem Landkreis Fürth zugerechnet.
- c) Die Einnahmearteilungen der Fahrgäste, die im Landkreis Ansbach einsteigen und im Landkreis Fürth aussteigen (und umgekehrt) werden jeweils zu 50 % dem Landkreis Ansbach sowie dem Landkreis Fürth zugerechnet.
- d) Die Einnahmearteilungen der Linienbeförderungsfälle, die allein im Gebiet der Stadt Nürnberg anfallen, werden jeweils zu 50 % dem Landkreis Ansbach sowie dem Landkreis Fürth zugerechnet.
- e) Die Einnahmearteilungen der Fahrgäste, die im Landkreis Ansbach einsteigen und bis nach Nürnberg durchfahren (und umgekehrt), werden zu 100 % dem Landkreis Ansbach zugerechnet.
- f) Die Einnahmearteilungen der Fahrgäste, die im Landkreis Fürth einsteigen und bis nach Nürnberg durchfahren (und umgekehrt), werden zu 100 % dem Landkreis Fürth zugerechnet.

§ 4 Umfang und Qualität der Verkehrsleistung

- (1) Ausgeschrieben wurde die Linie mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß der gemeinsa-

men Linienkonzeption beider Landkreise zum Betriebsbeginn.

- (2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der Linie 113 erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise.
- (3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.
- (4) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis Fürth verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

§ 5 Haftung

Die Ausschreibung der Linie 113 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises Fürth. Der Landkreis Ansbach haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 6 Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Zweckvereinbarung endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die vertragsgegenständliche Linie endet. Sie kann außerdem von jeder der Beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), wenn eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.

§ 7 Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i. V. m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen.

Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung Mittelfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassung. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ansbach, 30. Dezember 2020

Dr. Jürgen L u d w i g
Landrat
Landkreis Ansbach

Zirndorf, 23. Dezember 2020

Matthias D i e ß l
Landrat
Landkreis Fürth

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 53

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Februar 2020 Gz. 55.1-4430-1/21

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau wurde erstmals zum 22. Dezember 2015 aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. März 2021** gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und **bis zum 22. Juni 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 äußern**. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. März 2021 im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei der Regierung von Mittelfranken, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken:

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Amtsbücherei, Zimmernummer 206
Mo. - Do. 08:00 Uhr - 15:30 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0981 53-1265 oder per E-Mail an poststelle@reg-mfr.bayern.de.

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim

Bayerischen Landesamt für Umwelt
Referat 69 - Hochwasserrisikomanagement
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o. g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 55

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Februar 2020 Gz. 55.1-4430-2/21

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Rhein wurde erstmals zum 22. Dezember 2010 (Teileinzugsgebiet Main) bzw. zum 22. Dezember 2015 (Teileinzugsgebiet Bodensee) aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. März 2021** gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und **bis zum 22. Juni 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 äußern**. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. März 2021 im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei der Regierung von Mittelfranken, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken:
Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Amtsbücherei Zimmernummer 206
Mo. - Do. 08:00 Uhr - 15:30 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0981 53-1265 oder per E-Mail an poststelle@reg-mfr.bayern.de.

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim

Bayerischen Landesamt für Umwelt
Referat 69 - Hochwasserrisikomanagement
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o. g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 56

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnissen von Flugschülerinnen und Flugschülern

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. März 2021 Gz. 25.3 -3753

Aufgrund des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluffahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinie 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (Abl. L 212 vom 22.08.2018, S. 1, L 296 vom 22.11.2018) in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I 2749) geändert worden ist und in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, erlässt die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – folgende Allgemeinverfügung:

I.

Allgemeinverfügung

1. Für Bewerberinnen/Bewerber um Lizenzen (Flugschülerinnen/Flugschüler), die sich in einer Ausbildung im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – befinden, werden die Gültigkeitszeiträume einer begonnenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse, einer bestandenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie Empfehlungen einer ATO/DTO, sofern diese im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. März 2021 ablaufen, bis maximal zum 31. März 2021 verlängert [FCL.025 (a) 3, (b) (2), c) (1) i), bzw. SFCL.135 (c) 2. und (d) bzw. BFCL.135 (c) 2. und (d)].
2. Für Bewerberinnen/Bewerber, die bereits von der Regelung einer Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – vom 15.04.2020 Gebrauch gemacht haben, gilt Folgendes:
 - a) Betrug der genutzte Zeitraum weniger als 8 Monate, darf jener Zeitraum und der zusätzliche Zeitraum gemäß dieser Allgemeinverfügung insgesamt 8 Monate nicht überschreiten,
 - b) Betrug der schon genutzte Zeitraum 8 Monate, darf von der vorliegenden Allgemeinverfügung kein Gebrauch mehr gemacht werden.
3. Über die Inanspruchnahme der Ausnahme nach Nr. 1 (i. V. m. Nr. 2) ist die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – unverzüglich per Post, Fax oder E-Mail zu informieren.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

II. Begründung

Die aktuell fortdauernde COVID-19-Pandemie führt nach wie vor zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie zu inzwischen vielfach auch noch verschärften Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Dadurch bedingt haben Bewerberinnen/Bewerber teilweise weiterhin keinen Zugang zu Ausbildungsorganisationen, Prüfungseinrichtungen, Flugplätzen und Luftfahrzeugen oder sie können Lehrberechtigte und Prüferinnen/Prüfer nicht rechtzeitig erreichen. Bei vielen Bewerberinnen/Bewerber führt dies zu ablaufenden Gültigkeitszeiträumen bei ihren Prüfungen der theoretischen Kenntnisse.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Durchführung von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 31 Absatz 2 Nummer 1 LuftVG und i. V. m. Art. 35 S. 2 BayVwVfG erlassen.

Nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 hat die Kommission zu prüfen, ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 des Artikels 71 der vorgenannten Verordnung eingehalten wurden. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder stimmt sie mit dem Ergebnis der zuvor vorgenommenen Bewertung durch die Agentur (EASA) nicht überein, so erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung der Agentur einen Durchführungsrechtsakt, der ihren Beschluss enthält. Nach Mitteilung des Durchführungsrechtsaktes widerruft der Mitgliedstaat unverzüglich die nach Absatz 1 des Artikels 71 gewährte Ausnahme. Dies erfordert die oben nach Nr. I. 3. vorgeschriebene Information, ob die Ausnahme genutzt wurde.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
- Für Kläger mit **Sitz oder Wohnsitz außerhalb Bayerns** ist die Klage nach Wahl des Klägers zu erheben bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

* Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Rechtlicher Hinweis

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – hebt die Ausnahme unverzüglich auf, sofern die Kommission beschließt, dass die Bedingungen des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 nicht eingehalten wurden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 57

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. März 2021 Gz. 55.1-4518-5-46

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 08.02.2021 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung ist genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 20 KommZG). Die Genehmigung der Änderungssatzung wurde am 24.02.2021 durch die Regierung von Mittelfranken erteilt. Die Genehmigung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG bekanntgemacht.

Die genehmigte Änderungssatzung wurde am 05.03.2021 vom Zweckverbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Brombachsee
vom 18.04.1972 (Amtsblatt der Regierung von
Mittelfranken Nr. 11 S. 55),
zuletzt geändert mit Satzung vom 02.10.2018
(Mittelfränkisches Amtsblatt 2018 S. 166)**

Vom 8. Februar 2021

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund von Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

Straßen, Wege und Plätze, auch Parkflächen, zu planen, zu bauen, zu betreiben, zu erneuern, zu erweitern oder sonst zu verbessern, soweit sie der Erschließung der unmittelbaren Umgebung des Sees, der in diesem Bereich gelegenen Erholungseinrichtungen oder der Einrichtungen oder Anlagen des Verbandes dienen. Ausgenommen hiervon sind Verkehrsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten oder für eine solche Bebauung ausgewiesenen Ortsteile. Die Unterhaltungslast der öffentlichen Verkehrsflächen nach Satz 2, die Verkehrssicherungspflicht und dergleichen verbleibt bei den jeweiligen Gemeinden.

§ 2

§ 4 Abs. 7 wird neu eingefügt:

Er kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Zweckvereinbarungen abschließen oder einem anderen Zweckverband beitreten.

§ 3

§ 5 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes nach § 4 Abs. 2 und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 a hat der Zweckverband das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen zu erlassen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 c hat der Zweckverband das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder bewehrte Satzungen zu erlassen. Der Vollzug der Satzungen obliegt dem Zweckverband. Gleichzeitig ist der Zweckverband berechtigt, den Satzungsvollzug an Dritte, einschließlich der Ahndung von Verstößen, zu übertragen.
- (4) Zur Deckung des Aufwandes etwaiger verbands-eigener Einrichtungen (z. B. § 4 Abs. 4 b) kann der Zweckverband von den Benutzern Beiträge und Gebühren - ausgenommen für die öffentlichen Entwässerungsanlagen - aufgrund entsprechender Satzungen erheben. In diesen Satzungen können auch Vorgaben zur Nutzung der verbands-eigenen Anlagen und die Ahndung bei Verstößen gegen diese Vorgaben getroffen werden. Die Kontrolle der Satzungseinhaltung obliegt dem Zweckverband. Gleichzeitig ist der Zweckverband berechtigt, die Kontrolle der Satzungseinhaltung an Dritte zu übertragen.
- (5) Aufgrund Gesetzes oder besonderer Rechtstitel bestehende Sonderlasten bleiben unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ramsberg, 5. März 2021

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 59

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 17. Februar 2021 Gz. RMF-SG 21-2206-2-134-34**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 34 wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 Herr Bernd Neumann, Sonnenstraße 93, 91564 Neuendettelsau, bestellt.

A l b r e c h t
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 60

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Burgoberbach,
Landkreis Ansbach,
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Burgoberbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	495.000,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	136.000,00 €
--	--------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 393.000,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage).

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

3. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 105 Verbandsschüler und 4 Gastschüler festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird auf 3.697,14 € und die Investitionsumlage wird auf 0,00 € je Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Burgoberbach, 4. Februar 2021

Schulverband Burgoberbach
gez.
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Burgoberbach, 4. Februar 2021

Schulverband Burgoberbach
gez.
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 60

Haushaltssatzung 2021 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.095.742 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	--- €

§ 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	1.022.726 €
und im Vermögenshaushalt auf	--- €

festgesetzt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beanprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwabach, 1. Februar 2021

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat u. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Schwabach, 1. Februar 2021

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat und
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 61

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
"Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.935.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.194.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.775.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.780.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 840.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	70%	588.000,00 €
Stadt Erlangen	30%	252.000,00 €

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushaltes beläuft sich auf 2.335.000,00 €. Dieser Betrag wird als Investitionskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	70%	1.634.500,00 €
Stadt Erlangen	30%	700.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlangen, 2. Februar 2021

Zweckverband
"Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf"
gez.
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.775.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.780.000,00 € in § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 25.01.2021, Gz. RMF-SG 12-1512-14-211-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Erlangen, 2. Februar 2021

Zweckverband
"Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf"
gez.
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MF rABI S. 62

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Brombachsee
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.126.429,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.323.075,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll beträgt	
a) im Verwaltungshaushalt	967.336,00 €
b) im Vermögenshaushalt	500.000,00 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ramsberg, 1. Februar 2021

gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.000.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 21.01.2021, Gz. RMF-SG12-1512-14-199-4 rechtsaufsichtlich, genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung öffentlich zugänglich.

Ramsberg, 1. Februar 2021

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 63

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Übertragung der Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen an den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee beschloss in seiner Sitzung am 08.02.2021, dass er ab sofort die Verfolgung und Ahndung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen aufnimmt. Zudem tritt der Zweckverband Brombachsee dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei. Zum Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Brombachsee, zum Vertreter als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird der Geschäftsleiter des Zweckverbandes Brombachsee bestimmt. Gleichzeitig überträgt der Zweckverband Brombachsee die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen ab sofort dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz. Der Beitritt erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung.

Ramsberg, 8. März 2021

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 63

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

161. Aktualisierung, Stand Dezember 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern

144. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 10. Dezember 2020, 184,14 €

Art.-Nr. 66136144

JURION Onlineausgabe, 61,38 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

148. Aktualisierung, Stand Dezember 2020,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

177. Aktualisierungslieferung

Januar 2021, 101,10 €

Art.-Nr. 67077177

JURION Onlineausgabe, 33,70 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

89. Aktualisierungslieferung, 1. Februar 2021,

135,90 €

Art.-Nr. 66288089

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung

und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulanlagenangelegenheiten

63. Aktualisierungslieferung, 1. Februar 2021,

189,90 €

Art.-Nr. 66284063

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

251. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Februar 2021, 100,20 €

Art.-Nr. 66190251

JURION Onlineausgabe, 33,40 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

218. Aktualisierung, Stand Januar 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

80. Aktualisierung, Stand: Januar 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

130. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Februar 2021, 338,58 €

Art.-Nr. 66211130

JURION Onlineausgabe, 112,86 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 64